

Krankenversicherung

Stellen Sie sicher, dass Sie einen in Deutschland gültigen Krankenversicherungsschutz haben.

In Deutschland gibt es ein System der Sozialversicherung. Das soll Arbeitnehmer*innen vor den Folgen von Krankheit und Alter schützen.

Wenn Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, dann sind Sie automatisch krankenversichert. Ihr Arbeitgeber prüft mit einem Formular vor Beginn Ihrer Tätigkeit, ob Sie sozialversichert werden müssen oder nicht.

Wenn Sie innerhalb eines Kalenderjahres maximal für 70 Tage oder 3 Monate arbeiten und die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausüben, dann gelten Sie als „kurzfristig beschäftigt“. Dann müssen Sie und Ihr Arbeitgeber in Deutschland keine Beiträge zur Sozialversicherung bezahlen und Sie sind nicht automatisch krankenversichert.

In der Zeit einer kurzfristigen Beschäftigung in Deutschland sind Sie nur krankenversichert, wenn Sie:

- eine A1-Bescheinigung vorlegen, oder
- eine private Auslandsversicherung abgeschlossen haben, oder
- über eine Familienversicherung im Wohnland abgesichert sind.

Wenn Sie nicht krankenversichert sind, fragen Sie Ihren Arbeitgeber, ob für Sie eine private Gruppenkrankenversicherung abgeschlossen wurde. Der Arbeitgeber trägt meistens die Kosten; wenn nicht, muss er das vorher mit Ihnen vereinbart haben.

Eine private Gruppenkrankenversicherung deckt nicht jede medizinische Behandlung ab.

Lassen Sie sich eine Bescheinigung aushändigen, mit der Sie selbständig zum Arzt gehen können.

Sie bekommen Ihren Lohn in der Zeit einer Krankheit weitergezahlt,

- wenn Sie krank sind und von einem Arzt krankgeschrieben werden, und
- wenn Sie schon länger als vier Wochen in demselben Betrieb arbeiten.

Gewerkschaft IG BAU – werde Mitglied in einer starken Gemeinschaft!

Gewerkschaften setzen sich für die Rechte von Arbeitnehmer*innen ein. Die Gewerkschaft unterstützt Sie bei arbeitsrechtlichen Konflikten und Problemen mit Ihrem Arbeitgeber.

Wenn Sie in der Landwirtschaft arbeiten und Mitglied einer Gewerkschaft in Deutschland werden wollen, melden Sie sich bei der für Sie zuständigen Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU). Von Ihrer Mitgliedschaft erfährt der Arbeitgeber nichts.

Hier bekommen Sie mehr Informationen zur Mitgliedschaft:

+49 391 4085-105 für Deutsch/Englisch

Sie können auch eine E-Mail schreiben an: **mobil@igbau.de**

www.igbau.de/Jahresmitgliedschaft.html



Gefördert durch:
 Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Faire Mobilität – Beratungsstellen für Beschäftigte aus Mittel- und Osteuropa

www.faire-mobilitaet.de

kontakt@faire-mobilitaet.de

Wenn Sie in Deutschland arbeitsrechtliche Probleme haben, können Sie sich an die kostenlose Hotline wenden:

Bosnisch-Kroatisch-Serbisch

0800 0005776 / upit@faire-mobilitaet.de

Bulgarisch

0800 1014341 / konsultacia@faire-mobilitaet.de

Polnisch

0800 0005780 / doradztwo@faire-mobilitaet.de

Rumänisch

0800 0005602 / consiliere@faire-mobilitaet.de

Tschechisch

poradenstvi@faire-mobilitaet.de

Ungarisch

0800 0005614 / tanacsadas@faire-mobilitaet.de

Arbeitsrechtliche Informationen in Ihrer Sprache finden Sie unter

www.agriworker.eu sowie unter **www.fair-arbeiten.eu**

Informationen zu den aktuellen Covid 19 Regelungen:

www.bmel.de/flyer-saisonarbeitskraefte



Initiative Faire Landarbeit



**Ihre Rechte bei der Arbeit
in der Landwirtschaft
in Deutschland**

deutsch

Entlohnung in der Landwirtschaft

Für Beschäftigte in der Landwirtschaft in Deutschland gilt ab Januar 2022 ein gesetzlicher Mindestlohn von 9,82 Euro brutto pro Stunde.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab dem 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto pro Stunde. Dieser Mindestlohn gilt für alle Menschen, die in Deutschland in der Landwirtschaft arbeiten.

Eine Bezahlung nach Erntemengen und Leistung (Akkord- oder Stücklohn) ist erlaubt. Der Lohn darf aber niemals geringer sein als der geltende Mindestlohn pro Stunde.

Überstunden

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann in der Landwirtschaft bei 48 Stunden an sechs Tagen einer Woche liegen. Zwischen zwei Schichten ist eine Ruhezeit von 11 Stunden gesetzlich vorgeschrieben.

Überstunden bis zu einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden können angeordnet werden.

Ihr Arbeitsvertrag sollte dann klare Regelungen für Überstunden enthalten.

Alle Arbeitsstunden, auch Überstunden, müssen bezahlt werden. Die Fahrtzeit von einem Feld zum anderen gilt als Arbeitszeit und muss bezahlt werden.

Dokumentation der Arbeitszeit

Notieren Sie jeden Tag

- den Beginn, das Ende und die Dauer der Arbeitszeit.
- die Pausenzeiten. Pausen sind keine Arbeitszeit.
- die Arbeitsorte.
- Bei Akkordlohn: die abgegebenen Kisten oder Mengen.
- Notieren Sie Name und Anschrift des Arbeitgebers oder des Betriebs.
- Lassen Sie Personen, die Ihre geleistete Arbeit bezeugen können, Ihre Dokumentation unterschreiben.

In diesem Flyer stehen die Grundregeln im Arbeitsrecht. Es gibt Ausnahmen von diesen Regeln. Bei Unsicherheiten und Fragen rufen Sie eine Beratungsstelle an.

Kein Lohn? – Werden Sie aktiv!

Ihr Arbeitgeber bezahlt Sie nicht? Dann können Sie den Ihnen zustehenden Lohn einfordern. Sie haben immer ein Recht auf Ihren Lohn, auch nach Kündigung und ohne schriftlichen Arbeitsvertrag. Fragen Sie eine Beratungsstelle nach Unterstützung! Als Mitglied der Gewerkschaft IG BAU steht Ihnen der gewerkschaftliche Rechtsschutz zur Verfügung.

Gut vorbereitet für einen Streitfall

Wenn der Arbeitgeber Ihnen keinen Lohn bezahlt, müssen Sie beweisen, wie viel sie tatsächlich gearbeitet haben und welcher Lohn Ihnen zusteht.

Um bei einem arbeitsrechtlichen Streit gut vorbereitet zu sein, brauchen Sie Ihre Arbeitszeitdokumentation.

- Fotografieren Sie außerdem alle Dokumente, die Sie unterschreiben, und fragen Sie nach einer Kopie.
- Machen Sie zusätzlich Fotos vom Betriebsschild und von der Unterkunft.

Arbeitsvertrag

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist wichtig, um bei Problemen rechtlich vorgehen zu können. Fragen Sie Ihren Arbeitgeber nach einem schriftlichen Arbeitsvertrag, in dem die wichtigsten Arbeitsbedingungen aufgeschrieben sind. Sie haben Anrecht darauf.

Achten Sie darauf, dass auch der Arbeitgeber den Vertrag unterschrieben hat.

Wichtig:

- Unterschreiben Sie keine Dokumente, die Sie nicht verstehen.
- Unterschreiben sie niemals leere Zettel, Quittungen oder Belege.

Wann ist der Lohn zu zahlen?

Sie müssen eine Lohnabrechnung bekommen. Der Lohn muss spätestens am Ende des Folgemonats der geleisteten Arbeit gezahlt werden. Alle geleisteten Arbeitsstunden müssen ausgezahlt werden.

Wenn Sie mit dem Arbeitgeber vereinbart haben, dass der gesamte Lohn erst am Ende der Saisonarbeit ausgezahlt wird, verlangen Sie wöchentlich oder monatlich Zwischenabrechnungen. Vergleichen Sie diese mit Ihren eigenen Arbeitszeitaufzeichnungen.

Kündigung

Kündigungen müssen immer schriftlich erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist unwirksam. Die Kündigungsfristen stehen in Ihrem Arbeitsvertrag. Diese können sehr kurz sein. Eine Kündigung braucht nur eine Unterschrift von Ihrem Arbeitgeber, nicht von Ihnen.

Wenn Sie mit einer Kündigung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich umgehend an eine Beratungsstelle. Bieten Sie Ihrem Arbeitgeber unter Zeug*innen weiter Ihre Arbeitskraft an. Sie haben ab Erhalt der Kündigung nur drei Wochen Zeit, um zu widersprechen.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft vom Arbeitgeber: Der Arbeitgeber darf Ihnen Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom Lohn abziehen. Er muss sich an festgelegte Obergrenzen halten. Die Kosten müssen auf der Lohnabrechnung stehen und für Sie verständlich sein.

Für die Verpflegung liegt diese Obergrenze im Jahr 2022 bei 9 Euro pro Tag und 270 Euro pro Monat.

- Frühstück: 1,87 Euro
- Mittagessen: 3,57 Euro
- Abendessen: 3,57 Euro

Für die Unterkunft dürfen 2022 maximal pro Monat abgezogen werden:

- Einzelzimmer: 241 Euro
- Bei zwei Menschen in einem Zimmer 144,60 Euro pro Person
- Bei drei Menschen 120,50 Euro pro Person
- Bei mehr als drei Menschen 96,40 Euro pro Person

Unterkunft vom Arbeitgeber vermittelt: Wenn Sie die Unterkunft nicht vom Betrieb zur Verfügung gestellt bekommen, müssen Sie einen Miet- oder Dienstleistungsvertrag erhalten, in dem die Kosten angegeben sind und den der Vermieter unterschrieben hat. Das muss Ihnen schriftlich gegeben werden! Hier gibt es keine gesetzlichen Obergrenzen der Kosten.

Wird Ihnen gedroht, dass Sie wegen einer Kündigung Ihre Unterkunft sofort verlassen müssen, wenden Sie sich schnell an eine Beratungsstelle. In der Regel müssen Sie Ihre Unterkunft nicht von heute auf morgen verlassen.

Achtung: Wenn die Verpflegung und die Unterkunft schlechter sind als Ihnen versprochen wurde, machen Sie Fotos davon! Im Streitfall können Sie Fotos als Beweise nutzen.

Bei Fragen rufen Sie unsere kostenlose und anonyme Hotline an.

Arbeitsschutz, Ausrüstung und Wasser

Alle Arbeitsgeräte und die persönliche Schutzausrüstung müssen Ihnen vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören arbeitsgerechte Handschuhe sowie Sonnen- und Regenschutz. Außerdem muss Ihnen bei Arbeit in Hitze ausreichend Wasser bereitgestellt werden.

Achten Sie bei der ersten monatlichen Lohnabrechnung darauf, dass Ihnen dafür nichts vom Lohn abgezogen wurde.

Covid-19-Regeln

Sie können sich in Deutschland kostenlos impfen lassen. Für die Impfung nehmen Sie Ihren Arbeitsvertrag und Ihren Ausweis mit.

Wenn Sie sich mit dem Corona-Virus infiziert haben, Sie starke Symptome haben und nicht arbeiten können, lassen Sie sich krankschreiben. Melden Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich dem Arbeitgeber. Bei einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bekommen Sie Lohnfortzahlung wegen der Krankheit.

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich an unsere Hotline.

